

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 12

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

Kindsmisshandlungs-Artikel neu gedeutet

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält in Artikel 134, Ziffer 1, Absatz 1 folgende, nun vom Bundesgericht neu ausgelegte Vorschrift: "Wer ein Kind unter sechzehn Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so misshandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, dass dessen Gesundheit eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft." (Es folgen dann weitere Bestimmungen, namentlich für besonders schwerwiegende Fälle.)

Nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung hatte der Begriff der Schädigung der Gesundheit im Tatbestand der Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes (Artikel 134, Ziffer 1, Absatz 1 StGB) eine weniger weitreichende Bedeutung als der Begriff der Körperverletzung. Dieser betrifft über eine Gesundheitsschädigung hinaus auch eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit.

Eine vom Kassationshof des Bundesgerichtes eingeleitete neue Praxis führt nun dazu, dass jede Kindsmisshandlung oder -vernachlässigung, die einzig zu einer Körperverletzung führt, nicht mehr nach dem Körperverletzungs-, sondern nach dem Kindsmisshandlungs-Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar ist. Sie wird dadurch auf alle Fälle zu einem von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen mit erhöhtem Strafminimum.

Die einfache Körperverletzung wird nämlich laut Artikel 123, Ziffer 1 StGB mit Gefängnis von wenigstens drei Tagen Dauer bestraft, wobei in leichteren Fällen Strafmilderung nach freiem Ermessen möglich ist. Das Vergehen wird nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter Gift, eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht oder einen Wehrlosen verletzt hat.

Eine böse Geschichte

Die Praxisänderung fand in einem Falle statt, in welchem ein spanisches Ehepaar beim Bundesgericht erfolglos Nichtigkeitsbeschwerde dagegen eingelegt hatte, dass es vom Waadtländer Kassationsgerichtshof auf Grund von Artikel 134, Ziffer 1, Absatz 1 StGB (und nicht auf der Grundlage von Artikel 123) zu unbedingten Gefängnisstrafen von 18 Monaten für die Frau und von 12 Monaten für den Mann verurteilt worden war. Die Eheleute wurden für 15 Jahre des Landes verwiesen. Das Paar hatte sein Töchterchen während seines achten Lebensjahres oft heftig und blindlings von Hand oder mit einem Gurt geschlagen. Die Mutter hatte dem Kind verschiedentlich Haare ausgerissen oder die Finger mit Hilfe von Zündhölzern oder elektrischen Herdplatten verbrannt (Verbrennungen 2. Grades und Blasen). Die cholerischen Eheleute handelten so, weil das Kind ausser-ehelich gezeugt worden war. Es wurde ihnen schliesslich vormundschaftlich entzogen und hospitalisiert, aber vom Vater nach Spanien entführt, wohin sich auch die Mutter absetzte.

Das Paar liess sich im nachfolgenden schweizerischen Strafverfahren durch einen Anwalt vertreten; die Spur des Kindes hat sich für unsere Behörden in Spanien verloren. Vor Bundesgericht liessen die Eheleute beantragen, man möge sie lediglich wegen Körperverletzung an einem Wehrlosen (Artikel 123, Ziffer 1, Absatz 2 StGB) gemässigt bestrafen.

Die neue Praxis und ihre Gründe

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes nach dem milderen Artikel 123 StGB bestraft, wenn sie keine Gesundheitsschädigung herbeigeführt hatte. Eine Gesundheitsschädigung wird nur bei Störungen von einiger Bedeutung angenommen. Diese Auslegung wurde damit gerechtfertigt, dass Artikel 134 StGB ein höheres Strafminimum vorsehe als Artikel 123 und daher für ernstere Fälle reserviert sei. Diese Auffassung vermochte jedoch nicht zu befriedigen.

Die höhere Mindeststrafe von Artikel 134 lässt sich nämlich überzeugender aus dem erhöhten Schutzbedürfnis des abhängigen Kindes erklären. Ausserdem ist das Unterscheidungskriterium, dem zufolge eine Körperverletzung gesundheitsschädigend ist oder nicht, ungenau, wenig gewiss und künstlich. Deshalb entschloss sich der Kassationshof des Bundesgerichtes, jede schlechte Behandlung eines Kindes, die zu körperlichen Verletzungen führt, als gesundheitsschädigend im Sinne des strengeren Kindsmisshandlungs-Artikels 134 zu betrachten.

Im vorliegenden Falle hätten das Ausmass und die Nachhaltigkeit der erlittenen körperlichen Schädigung übrigens auch nach der alten Praxis genügt, um Artikel 134 anzuwenden. Zieht man in Betracht, dass dieser auch bei einer schweren Gefährdung der Gesundheit oder der geistigen Entwicklung des Kindes nach Strafe ruft, so liess sich auch unter diesem Gesichtspunkt – wie das Bundesgericht ausführte – hier eine Bestrafung der Eltern nach den Massstäben von Artikel 134 ohne weiteres rechtfertigen.

Dr. R.B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Neuer Präsident bei der IG für öffentliche Fürsorge Baselland

Seit der Gründung der Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge Baselland im Jahre 1970 leitete Willi Klemm, Reinach, diese Institution mit einem enormen persönlichen Einsatz. Nach dem Rücktritt aus der Fürsorgebehörde Reinach, die er ebenfalls präsidierte, übernahm nun der Präsident der Fürsorgebehörde Therwil, Reini Spohn, das Amt des Vorsitzenden.

Die 73 kommunalen Fürsorgebehörden des Kantons Baselland waren praktisch vollzählig an der Generalversammlung der Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge, die am 21. September 1979 in Frenkendorf stattfand, vertreten. Landrat Willi Klemm,